## Anlage 2 zu Vorlage 2020/063 Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des § 84 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 6 d. 9. Änderung, "Rastede I" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Rastede, den

Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017

 $\frac{377}{3}$ 

379

ુ(in 1,5m Höhe ü. OK Mühlenstraße

20 30 40 50

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

in 1,5m Höhe über OK Mühlenstraße

in 7,5m Höhe über OK Mühlenstraße

und Gemeinschaftsanlagen - Tiefgaragen

Allgemeines Wohngebiet

Geschossflächenzahl

Abweichende Bauweise

überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

Sonstige Planzeichen

Baugrenze

Grundflächenzahl

0,4

GH ≦ 28 m

ü. NHN

••••

Tg

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Planunterlage:

Vorläufige Unterlage

Planunterlage Katasteramt

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

| Bezeichnung:

Planunterlage ÖBV (Menger) | Planunterlage Gemeinde Rastede Mühlenstraße-UTM.DXF | 29.07.2019

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (NHN= Normalhöhennull))

## Verfahrensvermerke

#### **Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1: 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen (Stand vom Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den (öffentl. bestellter Vermessungsingenieur)

#### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Aufstellungsbeschluss

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 d, 9. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am . . ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Rastede, den

Bürgermeister

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 d, 9. Änderung mit der Begründung haben vom . gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den .

Bürgermeister

#### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 6 d, 9. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den .

Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 6 d, 9. Änderung ist damit am . .. in Kraft getreten.

Rastede, den .

Bürgermeister

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 6 d, 9. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 6 d, 9. Änderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Rastede, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den

**GEMEINDE RASTEDE** Der Bürgermeister

#### Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S.

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

## **Textliche Festsetzungen**

- Es gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird festgesetzt, dass nur Gebäudelängen bis maximal 25 m zulässig sind. Oberirdische Gebäude, die lediglich durch unter der Geländeoberfläche liegende Gebäudeteile verbunden werden, sind als selbstständige Gebäude zu werten.
- Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, dass die Gebäudehöhe in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) maximal 28,00 m über NHN betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und Normalhöhennull.
- Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Zu-/Abfahrtsrampe vollständig unterhalb der Gelände-
- Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB ist maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück bzw. maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.
- In einem Teilbereich des Plangebietes werden die gebietstypischen Orientierungswerte nach
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 durch Schallimmissionen von der Mühlenstraße überschritten. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen bei der Errichtung von neuen Gebäuden oder der wesentlichen baulichen Änderung der Außenbauteile bestehender Gebäude innerhalb der ge-

In den mit Lärmpegelbereich II, III und IV gekennzeichneten Bereichen sind die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße durch die Außenbauteile einzuhalten:

ßen abschließenden Bauteilen von Aufenthaltsräumen der DIN 4109 eingehalten werden.

kennzeichneten Lärmpegelbereiche des Plangebietes, die dem dauerhaften Aufenthalt von

Menschen dienen, die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von den nach au-

#### Lärmpegelbereich II

WA |

0,4

(0,8)

(in 1,5m Höhe ü. OK Mühlenstraße)

in 7,5m Höhe ü. OK Mühlenstraße

LOLÍN

Mühlenstraße

Stand:

oberfläche anzulegen.

erf. R' w, res = 30 dB Aufenthaltsräume von Wohnungen u.ä. erf. R' w, res = 30 dB Büroräume u.ä.

Lärmpegelbereich III

Aufenthaltsräume von Wohnungen u.ä. erf. R' w, res = 35 dBerf. R' w, res = 30 dBBüroräume u.ä.

Lärmpegelbereich IV

Aufenthaltsräume von Wohnungen u.ä. erf. R' w, res = 40 dBerf. R' w. res = 35 dB Büroräume u.ä. Innerhalb der mit Lärmpegelbereich II, III und IV gekennzeichneten Bereiche ist als Vorkeh-

rung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen.

Oberirdische Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen

Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der Mühlenstraße sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen nach § 14 BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen - sowie Garagen und offene Kleingaragen (i.S.v. § 1 (3) GaVO (Carports)) nach § 12 BauNVO in einer Tiefe von 5 m, gemessen von der Grenze des Geltungsbereiches entlang der Mühlenstraße, nicht zuläs-

Die zulässige Grundfläche (GRZ 2) darf durch Tiefgaragen über die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgelegte Überschreitung von 50 % hinaus, um eine Grundfläche von 0,2 bis zu einer Grundfläche von 0,8 überschritten werden (0,6+0,2 = 0,8).

## Hinweise

- 1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg -oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 3) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 4) Erläuterungen zu den Anforderungen der textlichen Festsetzung Nr. 5

Die Berechnung der Luftschalldämmung von Außenbauteilen leitet sich nach DIN 4109-2 unter Berücksichtigung des Korrekturwertes KAL aus dem erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maß "erf. R' w,ges" ab. In den Korrekturwert gehen die Fassadenfläche und die Grundfläche des betreffenden Raumes ein. Aus den Kenndaten der die Fassade bildenden Bauteile errechnet sich nach DIN 4109-2 das gesamte bewertete BauSchalldämm-Maß "R'w,ges" der Fassade, das unter Berücksichtigung von KAL und einem Abschlag von 2 dB ("Sicherheitsbeiwert") das erforderliche BauSchalldämm-Maß "erf. R' w,ges" einhalten muss:

 $R'_{w,ges} - 2 dB \ge erf_{R'w,ges} + K_{AL}$ 

Fenster und Lüftungselemente

Fenster sind entsprechend ihrer schalldämmenden Eigenschaften gemäß VDI 2719 in die Schallschutzklassen 1 - 6 unterteilt, die wie folgt definiert sind:

Spalte	1	2	3
Zeile	Schall- schutz- klasse	bewertetes Schalldämm-Maß R' <sub>W</sub> des am Bau funktionsmäßig eingebauten Fensters	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß R <sub>W</sub> des im Prüfstand eingebauten funktionsfähigen Fensters
1	1	25 bis 29 dB	>= 27dB
2	2	30 bis 34 dB	>= 32dB
3	3	35 bis 39 dB	>= 37dB
4	4	40 bis 44 dB	>= 42dB
5	5	45 bis 49 dB	>= 47 dB
6	6	>= 50dB	>= 52dB

Tabelle 14 Schallschutzklassen von Fenstern

Beim Einbau von Fenstern ist zu berücksichtigen, dass die für eine ausreichende Lüftung der schutzbedürftigen Räume erforderliche technische Einrichtung die Mindestanforderungen an die resultierende Schalldämmung der Außenwand nicht unterschreitet. Fenster moderner Qualität, die der gültigen Wärmeschutzverordnung genügen, besitzen eine Luftschalldämmung von R'w = 30 - 34 dB (Schallschutzklasse 2) und teilweise sogar einen Wert von R'w = 35 - 39 dB (Schallschutzklasse 3).

5) Verwendete DIN-Normen und Regelwerke

Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Mit Rechtskraft der 9. Änderung treten in deren Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 d und der relevanten Änderungen außer Kraft.

## Örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 (1) NBauO

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 84 (1) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d.

#### Einstellplätze

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO wird festgelegt, dass je Wohneinheit 2 Einstellplätze anzule-

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

## Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) **NBauO**

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d.

#### Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden (bei Staffelgeschossen ist ausschließlich das Staffelgeschoß das oberste Geschoß) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der relevanten Dachfläche mit einer geringeren Dachneigung ausgeführt werden

Ausgenommen von dieser Regelung sind begrünte Dächer, Dachgauben und Dachaufbauten, sowie Wintergärten. Bei Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

#### Einfriedung

Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist das Baugrundstück mit geschnittenen Laubgehölzhecken (z.B. Hainbuche, Weißdorn, Rotbuche, Liguster, Stechpalme), mit einer Mindesthöhe von 0,60 m, einzufrieden. Innerhalb der Heckenführung sind Zäune gestattet, jedoch nicht höher als die eigentliche Hecke.

### Tiefgaragenstellplätze

de erforderlichen Einstellplätze als Tiefgaragenstellplätze vorzusehen. Staffelgeschosse

Bei Gebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten sind mindestens 50 % der insgesamt je Gebäu-

#### Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter liegen-

den Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden.

#### Ordnungswidrigkeiten

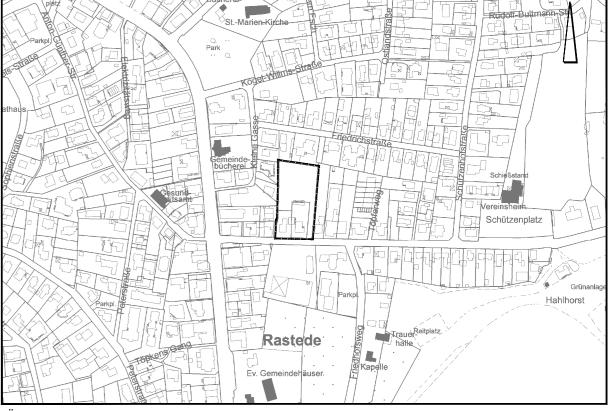
Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

# Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

## 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d "Rastede I"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung im Verfahren gemäß § 13a BauGB



26028 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de

Übersichtsplan M. 1:5.000

Februar 2020

Planung und Forschung

M. 1: 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Telefon 0441 97174 -0 26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73 Gesellschaft für räumliche Postfach 3867 E-Mail info@nwp-ol.de

**NWP**